

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/10/8 3Ob630/80,  
1Ob1594/95, 8Ob21/06f, 5Ob237/07z,  
8Ob61/18f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1980

## Norm

EheG §55 b1

EheG §55 Abs3 g

## Rechtssatz

Das Gesetz erfordert für eine Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft während einer bestimmten Zeit, nicht aber den Abbruch jeglichen persönlichen Kontaktes. Gespräche insbesondere über nur gemeinsam zu regelnde Angelegenheiten wie etwa die Kindererziehung, können, auch wenn sie in der früheren und noch von beiden Gatten bewohnten Ehwohnung geführt werden, im allgemeinen nicht als Ausdruck ehelicher Wohngemeinschaft gewertet werden. Anders kann es sich allerdings dann verhalten, wenn diese Kontakte über das unumgängliche Mindestmaß hinaus zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch führen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 630/80  
Entscheidungstext OGH 08.10.1980 3 Ob 630/80  
Veröff: ÖA 1983/17
- 1 Ob 1594/95  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 1594/95  
nur: Das Gesetz erfordert für eine Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft während einer bestimmten Zeit, nicht aber den Abbruch jeglichen persönlichen Kontaktes. (T1)
- 8 Ob 21/06f  
Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 21/06f  
nur T1
- 5 Ob 237/07z  
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 237/07z
- 8 Ob 61/18f  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 61/18f  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0057125

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)